

Kultur- und Bibliotheksreglement der Stadt Langenthal

vom 18. August 2008

(in Kraft ab 1. Januar 2009)

11.1 R



Inhaltsverzeichnis

KULTUR- UND BIBLIOTHEKSREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL	3
I. Grundsatz	3
Art. 1	3
Grundsatz	3
II. Kulturförderung	3
Art. 2	3
Unterstützung	3
Art. 3	3
Unterstützungsformen	3
Art. 4	4
Finanzielle Beiträge	4
1. Einmalige Beiträge, Jubiläumsbeiträge und Defizitgarantien	4
Art. 5	4
2. Jährlich wiederkehrende Beiträge	4
Art. 6	4
3. Kulturpreis	4
Art. 7	4
4. Ankäufe	4
Art. 8	4
5. Kunst am Bau	4
Art. 9	4
Rechtsanspruch	4
Art. 10	5
Arten der Finanzierung	5
Art. 11	5
Spezialfinanzierung	5
Art. 12	5
Verfahren	5
Art. 13	5
Entscheid	5
	1



Art. 14	6
Ausführungsverordnung	6
III. Stadt- und Regionalbibliothek	6
Art. 15	6
Grundsatz	6
Art. 16	6
Gebührenpflicht	6
IV. Kulturkommission	6
Art. 17	6
Kulturkommission	6
Art. 18	7
Aufgaben	7
Art. 19	7
Stellung	7
Art. 20	7
Antragsrecht	7
Art. 21	8
Entscheidungsbefugnis	8
Art. 22	8
Organisation	8
Art. 23	8
Wahl- und Amtsdauer	8
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 24	9
Aufhebung von Reglementen	9
Art. 25	9
In-Kraft-Treten	9
Bescheinigung	9
Reglementsänderungen	9



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 folgendes

KULTUR- UND BIBLIOTHEKSREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL

I. Grundsatz

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Stadt Langenthal bewahrt und fördert die bestehenden kulturellen Werte und das zeitgenössische Kulturschaffen in der Stadt Langenthal und in der Region Oberaargau.

² Die Stadt Langenthal führt eine Stadt- und Regionalbibliothek.

II. Kulturförderung

Art. 2

Unterstützung

¹ Unterstützungen können sich an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Institutionen mit kultureller Ausrichtung richten, soweit dieses Reglement nicht abweichende Vorschriften enthält.

² Die Stadt kann kulturelle Aufgaben dann selber übernehmen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und die kulturelle Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird.

Art. 3

Unterstützungsformen

Die Stadt kann die kulturelle Tätigkeit neben der ideellen Unterstützung und Förderung wie der Übernahme von Patronaten etc. namentlich unterstützen mit:

1. einmaligen Beiträgen, Jubiläumsbeiträgen und der Übernahme von Defizitgarantien (Art. 4);
2. jährlich wiederkehrenden Beiträgen (Art. 5);
3. der Verleihung von Kulturpreisen (Art. 6);
4. Ankäufen von Werken der bildenden Kunst (Art. 7);
5. der Bereitstellung von Mitteln für Kunst am Bau (Art. 8).



Art. 4

Finanzielle Beiträge

¹ Die Stadt kann einmalige Beiträge ausrichten oder Defizitgarantien übernehmen.

1. Einmalige Beiträge, Jubiläumsbeiträge und Defizitgarantien

² Anlässlich von Jubiläen zum 25., 50., 75., 100. usw. -jährigen Bestehen von kulturell tätigen Vereinen und Institutionen mit Sitz in Langenthal kann die Stadt auf schriftliches Gesuch hin einmalige Beiträge ausrichten.

Art. 5

2. Jährlich wiederkehrende Beiträge

Die Stadt kann an kulturell tätige Vereine und Institutionen jährlich Beiträge ausrichten. Diese Beiträge werden im Rahmen der Behandlung der jährlichen Voranschläge der Laufenden Rechnung geprüft.

Art. 6

3. Kulturpreis

¹ Die Stadt kann zur Auszeichnung, Anerkennung und zur Förderung des kulturellen Schaffens jährlich einen oder mehrere Kulturpreise verleihen.

² Die Preissumme beträgt maximal Fr. 15'000.00/Jahr. Sie kann auf mehrere Preisempfängerinnen bzw. Preisempfänger aufgeteilt werden.

Art. 7

4. Ankäufe

¹ Die Stadt kann zur Förderung des lokalen und des regionalen Kunstschaffens Werke der bildenden Kunst ankaufen.

² Die Werke werden in die städtische Kunstsammlung integriert und der Bevölkerung in öffentlichen Gebäuden, an Ausstellungen oder in anderer Form zugänglich gemacht.

Art. 8

5. Kunst am Bau

Bei Neu- und Umbauten städtischer Liegenschaften und öffentlicher Anlagen wird von der Bausumme höchstens 1% für die künstlerische Gestaltung bereitgestellt. Die Kulturkommission wird bereits in der Vorbereitungsphase einbezogen.

Art. 9

Rechtsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Unterstützungen durch die Stadt.

² Die Stadt kann ihre Unterstützung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.



Art. 10

Arten der Finanzierung Die Finanzierung der Beiträge und Unterstützungen gemäss diesem Reglement erfolgt entweder zulasten der Voranschläge der Laufenden Rechnung, oder durch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung gemäss Art. 11, oder, bei Leistungen gemäss Art. 8 (Kunst am Bau) durch Aufnahme in den entsprechenden Investitionskredit.

Art. 11

Spezialfinanzierung ¹ Die Stadt führt zur Finanzierung von einmaligen, aussergewöhnlichen Leistungen im kulturellen, wissenschaftlichen und im Forschungsbereich die "Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung".
² Die Spezialfinanzierung wird durch jährliche zweckgebundene Einlagen zu Lasten des Voranschlags der laufenden Rechnung sowie durch Einlagen aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter an die Stadt (Schenkungen, Legate, Erbschaften etc.) geäufnet.
³ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.

Art. 12

Verfahren ¹ Gesuche für einmalige Beiträge sind vor Abschluss des Projektes bzw. vor Beginn der Veranstaltung bei der Kulturbeauftragten resp. dem Kulturbeauftragten schriftlich einzureichen und zu begründen.
² Gesuche um jährlich wiederkehrende Beiträge sind bis Ende Januar des Vorjahres beim Sekretariat des Gemeinderates schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 13

Entscheid ¹ Im Entscheid über die Beitragsausrichtung werden mindestens festgelegt:

- die Empfängerin bzw. der Empfänger des Beitrages;
- die Höhe des Beitrages;
- die Form der Unterstützung (Barauszahlung, Naturalleistung, etc.);
- die Modalitäten der Beitragszahlung;
- die Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung der städtischen Unterstützung.

² Das Sekretariat der Kulturkommission kontrolliert die Beitragsverwendung.
³ Zweckentfremdete Unterstützungsleistungen sind zurückzuerstatten. Der zivilrechtliche und der strafrechtliche Rechtsweg bleiben vorbehalten. Der Unterstützungsentscheid weist auf diese Folgen hin.



Art. 14

Ausführungs-
verordnung

Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Ausführungsverordnung.

III. Stadt- und Regionalbibliothek

Art. 15

Grundsatz

Die Stadt führt im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen und den Vereinbarungen mit dem Kanton eine Stadt- und Regionalbibliothek.

Art. 16

Gebührenpflicht

¹ Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek ist für Personen ab 18 Jahren und juristische Personen gebührenpflichtig.

² Vormerkung, Fernleihe und allfällige weitere Dienstleistungen der Stadt- und Regionalbibliothek (z.B. Internetzugriff) sind gebührenpflichtig.

³ Für verlorene, beschädigte oder zu spät retournierte Medien ist eine Gebühr geschuldet.

⁴ Der Gesamtertrag der Gebühren darf maximal dem anfallenden Verwaltungsaufwand entsprechen (Kostendeckungsprinzip).

IV. Kulturkommission

Art. 17

Kultur-
kommission

¹ Die Kulturkommission wird als ständige Kommission im Sinne von Art. 78 der Stadtverfassung dem Amt für Bildung, Kultur und Sport¹ zugeordnet.

² Das Sekretariat der Kommission führt die Kulturbeauftragte resp. der Kulturbeauftragte der Stadt.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



Art. 18

Aufgaben

¹ Die Arbeit der Kulturkommission ist darauf ausgerichtet:

1. den Stellenwert der Kultur in der Stadt und in der Region zu festigen und zu erhöhen;
2. die im Kulturbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so einzusetzen, dass sie eine optimale Wirkung erzielen;
3. bestmögliche Rahmenbedingungen für ein breites kulturelles Schaffen sicherzustellen;
4. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern;
5. die kulturellen Aktivitäten und Bestrebungen im Kulturbereich zu koordinieren.

² Sie ist das Aufsichtsorgan der Stadt- und Regionalbibliothek.

Art. 19

Stellung

¹ Die Kulturkommission ist die zuständige Fachkommission des Gemeinderates in kulturellen Belangen.

² Entscheidungsbefugnisse stehen der Kommission dort zu, wo dieses oder andere städtische Reglemente solche vorsehen.

Art. 20

Antragsrecht

Die Kulturkommission hat zu allen Geschäften im Aufgabengebiet der Kommission ein Antragsrecht zu Händen des Gemeinderates, soweit die Zuständigkeit nicht einer besondere Kommission zugewiesen ist. Insbesondere stellt sie in folgenden Bereichen zu Händen des Gemeinderates Antrag:

1. Gemeindevoranschlag im Tätigkeitsbereich der Kommission, inklusive jährlich wiederkehrende Beiträge gemäss Art. 5;
2. Ausrichtung von Beiträgen, Jubiläumsbeiträgen, Übernahme von Defizitgarantien gemäss Art. 4 sowie Erwerb von Werken der bildenden Kunst gemäss Art. 8, wenn deren Finanzierung im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht vorgesehen ist und die Finanzierung nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung erfolgen kann;
3. Verleihung von Kulturpreisen gemäss Art. 6;
4. Kunst am Bau gemäss Art. 8;
5. Kulturpolitische Grundsätze;
6. Ausführungsverordnungen zu diesem Reglement;
7. In allen Fällen von erfolgter Geschäftszuweisung durch den Gemeinderat.



Art. 21

Entscheidungs-
befugnis

Der Kulturkommission stehen die folgenden Entscheidungsbefugnisse zu:

1. Ausrichtung von einmaligen Beiträgen und Übernahme von Defizitgarantien gemäss Art. 4, soweit deren Finanzierung im Voranschlag der Laufenden Rechnung vorgesehen ist, oder wenn die Finanzierung zu Lasten der Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung erfolgen kann. Im letzteren Fall darf die Entnahme im Einzelfall Fr. 5'000.00 und in der Summe (kumuliert mit Ziff. 2 hienach) pro Jahr Fr. 10'000.00 nicht übersteigen; andernfalls ist der Gemeinderat für die Entnahme zuständig. Die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis Fr. 500.00 pro Fall erfolgt durch das Sekretariat der Kulturkommission, sofern die Ausgaben im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthalten sind, und der kumulierte Jahresbetrag von Fr. 1'500.00 nicht überschritten wird;
2. Erwerb von Werken der bildenden Kunst gemäss Art. 7, soweit deren Finanzierung im Voranschlag der Laufenden Rechnung vorgesehen ist, oder wenn die Finanzierung zu Lasten der Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung erfolgen kann. Im letzteren Fall darf die Entnahme im Einzelfall Fr. 5'000.00 und in der Summe (kumuliert mit Ziff. 1 oben) pro Jahr Fr. 10'000.00 nicht übersteigen; andernfalls ist der Gemeinderat für die Entnahme zuständig;
3. Verabschiedung des Leitbilds und der Benutzungsordnung der Stadt- und Regionalbibliothek.

Art. 22

Organisation

¹ Die Kulturkommission besteht aus 9 Mitgliedern; davon stammen 4 Fachleute aus kulturellen Bereichen.

² Den Vorsitz führt die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher.

Art. 23

Wahl- und
Amtdauer

Die Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat für eine Amtdauer von 4 Jahren gewählt.



V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung von Reglementen

Folgende Reglemente sowie alle weiteren mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Reglement vom 24. Februar 1992 über die Kulturförderung der Gemeinde Langenthal;
2. Reglement vom 22. Mai 1989 für die Kulturkommission;
3. Reglement vom 11. März 2002 für die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Langenthal.

Art. 25

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Langenthal, 18. August 2008

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Reto Müller

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 18. August 2008 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 21. August 2008 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz (GG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 29 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 22. September 2008

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementsänderungen

Art. 17 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
----------------	----------	---